

Erläuterung zur Tagesordnung

Mitgliederversammlung 22. Juli 2023

Liebes Mitglied!

Mit der diesjährigen Mitgliederversammlung in München wollen wir die Tradition wieder aufnehmen, unsere Gremienversammlungen in allen Regionen Deutschlands stattfinden zu lassen. So hat jeder einmal die Möglichkeit, ohne große Reisekosten an einer Mitgliederversammlung teilzunehmen. 2024 werden wir uns in Berlin treffen.

In der Mitgliederversammlung werden wir elektronisch abstimmen. Das beendet die bislang praktizierte, umständliche Auszählung der Stimmen am Ende der Versammlung. Die elektronische Abstimmung ist schon getestet: wer im April an den Berufsgruppenversammlungen in Leipzig teilgenommen hatte, weiß, dass das System gut und verlässlich funktioniert.

Wir stellen für die Abstimmung Leih-Tablets zur Verfügung, wobei Sie alternativ auch Ihr eigenes Gerät (Smartphone, Tablet) nutzen können. **Wer ein Tablet ausleihen möchte, kommt bitte etwas früher: anders als in der Einladung angegeben, beginnt die Ausgabe ab 9.00 Uhr.**

Inhaltlich bietet die Tagesordnung einen Rundumschlag durch alle Themen, wobei auch dieses Jahr keine große Reform ansteht:

- Wie jedes Jahr geht es zu Beginn um das Zahlenwerk und den Jahresabschluss.
- Einige kleinere Satzungsänderungen stehen auf dem Programm. Auch soll der Wahrnehmungsvertrag der BG III noch einmal abgeändert werden.
- Bei den Änderungen des Verteilungsplans stechen zwei Punkte heraus: einmal die Einführung der Meldefähigkeit für Werke in wissenschaftlichen Zeitschriften und Fachzeitschriften in englischer Sprache. Und zum anderen die Einführung einer Verteilungssparte für künftige Social-Media Erlöse für Bildagenturen. (Die Sparte für Urheber*innen soll 2024 folgen.)
- Schließlich ist die Mitgliederversammlung in diesem Jahr aufgerufen, die Nachwahl einiger Gremienmitglieder zu bestätigen.

Die Aussprache bietet darüber hinaus Gelegenheit, aktuelle Themen zu diskutieren: sicherlich wird es Diskussionsbedarf zum Thema KI (Künstliche Intelligenz) und den Umgang mit ihr geben.

Herzliche Grüße,

Ihr

Urban Pappi

(geschäftsführender Vorstand)

Antrag 1	Feststellung und Genehmigung des Jahresabschlusses 2022 <i>TOP 5 der Tagesordnung</i>
Berufsgruppen I / II / III	Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung vom 19. April 2023 das vorläufige Zahlenwerk geprüft und empfiehlt auf dieser Basis der Mitgliederversammlung die Feststellung und Genehmigung des Jahresabschlusses 2022.

Die VG Bild-Kunst ist ein wirtschaftlicher Verein. Die Prüfung ihres Jahresabschlusses ist gesetzlich vorgeschrieben. Das von der Verwaltung aufgestellte Zahlenwerk wird von einem Wirtschaftsprüfer auf seine Richtigkeit überprüft.

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung vom 19. April 2023 das vorläufige Zahlenwerk geprüft und hält es für genehmigungsfähig. In seiner Sitzung am Vortag der Mitgliederversammlung wird er sich mit dem endgültigen Zahlenwerk befassen - wahrscheinlich wird sich an der Einschätzung vom 19. April nichts mehr ändern. Sollte dies doch der Fall sein, wird der Verwaltungsrat der Mitgliederversammlung eine entsprechend geänderte Empfehlung erteilen.

Der Jahresabschluss selbst besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, einer Kapitalflussrechnung, einem Lagebericht und einem Anhang. Diese Dokumente sind für den Laien schwer verständlich. Auf Wunsch senden wir Ihnen den Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers in elektronischer Form zu.

Inhaltlich haben wir eine verständliche, ausführliche Darstellung des Zahlenwerks erarbeitet, den „Geschäftsbericht 2022“. Diesen werden wir nach Fertigstellung auf der Website der VG Bild-Kunst veröffentlichen (www.bildkunst.de) und über die Startseite verlinken.

Bei der Feststellung des Jahresabschlusses geht es nicht darum, ob die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft als zufriedenstellend eingestuft wird, sondern allein darum, die Rechnungslegung als richtig zu genehmigen und damit verbindlich zu machen.

Ihr Votum sollten Sie daher auf die Einsicht in den Geschäftsbericht stützen sowie auf Ihr Vertrauen in die Geschäftsleitung, die den Jahresabschluss aufgestellt hat, den Verwaltungsrat, der ihn geprüft, und den Wirtschaftsprüfer, der ihn testiert hat.

Beschlussvorlage Antrag 1:

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2022 wird festgestellt und genehmigt.

Antrag 2	Beschluss des Transparenzberichts 2022 <i>TOP 5 der Tagesordnung</i>
Berufsgruppen I / II / III	Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung vom 19. April 2023 das vorläufige Zahlenwerk geprüft und hält es für genehmigungsfähig; in seiner Sitzung am Vortag der Mitgliederversammlung wird er in Kenntnis des dann vorliegenden Transparenzberichts 2022 seine Empfehlung aussprechen.

Das Verwertungsgesellschaftengesetz verpflichtet die VG Bild-Kunst nicht nur zur Veröffentlichung eines Geschäftsberichts, sondern auch zur Erstellung und Veröffentlichung eines so genannten „Transparenzberichts“, der weitere Angaben enthält. Damit soll es den Mitgliedern der VG Bild-Kunst erleichtert werden, die Arbeit ihrer Gesellschaft zu bewerten.

Der Transparenzbericht wird nach Fertigstellung auf der Website der VG Bild-Kunst veröffentlicht (www.bildkunst.de) und über die Startseite verlinkt.

Alle wesentlichen Kennziffern haben wir für Sie allerdings schon im „Geschäftsbericht 2022“ zusammengefasst.

Beschlussvorlage Antrag 2:

Der Transparenzbericht für das Geschäftsjahr 2022 wird beschlossen.

Antrag 3	Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2022 <i>TOP 5 der Tagesordnung</i>
Berufsgruppen I / II / III	Der Verwaltungsrat empfiehlt der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2022.

Die Entlastung des Vorstands wird bei der VG Bild-Kunst durch die Mitgliederversammlung erteilt. Mit der Entlastung erklärt sich das oberste Organ des Vereins mit der Geschäftsführung des Vorstands einverstanden. Rechtlich bewirkt die Entlastung einen Verzicht auf Regressansprüche des Vereins gegen seinen Vorstand, jedoch nur im Hinblick auf der Versammlung bekannte Tatsachen.

Aus diesem Grund erfolgt die Abstimmung über die Entlastung des Vorstands üblicherweise nach dessen mündlichen Bericht in der Versammlung und der darauffolgenden Aussprache. Für die Mitglieder, die im Vorfeld der Versammlung elektronisch abstimmen wollen, entfällt die Möglichkeit der Teilnahme an der Aussprache. Sie müssen ihre Entscheidung über die Entlastung des Vorstands auf Grund der schriftlichen Informationen fällen.

Hierzu verweisen wir einerseits auf den Geschäftsbericht und den Transparenzbericht 2022 (siehe Anträge 1 und 2).

Geschäftsführender Vorstand der VG Bild-Kunst war im Geschäftsjahr 2022 Dr. Urban Pappi.

Die ehrenamtlichen Vorstände wurden von der Mitgliederversammlung am 30. Juli 2022 neu gewählt:

- Berufsgruppe I: Bis zur Neuwahl wurde die Berufsgruppe I im Vorstand durch Werner Schaub repräsentiert. Er trat nicht mehr an und sein Nachfolger ist seitdem Marcel Noack.
- Berufsgruppe II: Auch Frauke Ancker kandidierte im Jahr 2022 nicht mehr für die Position des ehrenamtlichen Vorstandsmitglieds der BG II. Ihr folgte Lutz Fischmann nach.
- Berufsgruppe III: Da Jobst Christian Oetzmann von der Mitgliederversammlung 2022 wiedergewählt wurde, bekleidete er die Position des ehrenamtlichen Vorstandsmitglieds der BG III das gesamte Jahr 2022.

Beschlussvorlage Antrag 3:

Der Vorstand der VG Bild-Kunst wird für das Geschäftsjahr 2022 entlastet.

Antrag 4	§ 9 Abs. 6 – Besetzung ehrenamtlicher Vorstand und Berufsgruppenvorsitz <i>TOP 6 der Tagesordnung</i>
Berufsgruppen I / II / III	Änderung § 9 Absatz 6 der Satzung – Besetzung von Vorstand und BG-Vorsitz durch den gleichen Berufsverband

Besetzung von Vorstand und BG-Vorsitz durch gleichen Berufsverband

In den Gremienwahlen 2022 wurden die ehrenamtlichen Vorstände und Berufsgruppenvorsitzenden von zwei Berufsgruppen mit Mitgliedern besetzt, die demselben Berufsverband angehören: BG II (FREELENS) und BG III (BVR). Gemäß § 21 Abs. 2 VGG¹ hat eine Verwertungsgesellschaft Verfahren festzulegen, um Interessenkonflikte zu vermeiden. Dementsprechend könnte eine Regelung in die Satzung eingeführt werden, die solche Konstellationen in Zukunft vermeidet.

Fraglich ist, ob die gleiche Verbandszugehörigkeit von ehrenamtlichem Vorstand und Berufsgruppenvorsitz einen solchen Interessenkonflikt wahrscheinlicher macht im Vergleich zu der Situation, in der ehrenamtlicher Vorstand und Berufsgruppenvorsitz verschiedenen Verbänden angehören bzw. verbandslos sind.

Das Thema wurde in der Satzungskommission und im Verwaltungsrat kontrovers diskutiert. Dabei wurden folgende Aspekte hervorgehoben:

Außenwirkung: Durch die Besetzung der beiden Ämter mit Vertreter*innen eines Berufsverbands könnte nach außen der Eindruck entstehen, dieser Berufsverband bestimme in besonderem Maße die Entscheidungen der Berufsgruppe und damit der VG Bild-Kunst.

Interessenkonflikt: Wenn das ehrenamtliche Vorstandsmitglied und der oder die Berufsgruppenvorsitzende aus einem Verband stammen, könnte die Gefahr drohen, dass die Verbandsinteressen über die Interessen der Mitglieder der Berufsgruppe bzw. der VG Bild-Kunst gestellt werden. Allerdings wurde darauf hingewiesen, dass jedes gewählte Gremienmitglied grundsätzlich verpflichtet sei, die Interessen aller Mitglieder der Berufsgruppe und der VG Bild-Kunst zu vertreten und zu wahren - unabhängig davon, ob und wenn ja welchem Verband es angehört.

Stimmenbündelung: Die Statuten der VG Bild-Kunst ermöglichen, dass die Mitglieder ihre Stimme auf einen auf einer Liste der jeweiligen Berufsgruppe genannten Verband übertragen können. Eine Begrenzung der Anzahl der auf einen Verband übertragbaren Stimmen ist nicht vorgesehen. Dadurch kann ein einzelner Verband viele Stimmen auf sich vereinigen. Wenn das Stimmpaket des Verbands sehr groß ist, könnte er die Besetzung von Gremienpositionen der Berufsgruppe allein bestimmen. Es sei jedoch sinnvoll, dass möglichst viele Verbände in den Gremien vertreten sind und wichtige Positionen mit Vertretern verschiedener Verbände besetzt werden, damit die Interessen aller Mitglieder der Berufsgruppe gehört werden können.

Erläuterungen

¹ § 21 Abs. 2 VGG: „Damit Interessenkonflikte von Personen, die kraft Gesetzes oder nach dem Statut zur Vertretung der Verwertungsgesellschaft berechtigt sind, erkannt und vermieden werden, legt die Verwertungsgesellschaft Verfahren fest und wendet diese an, um Nachteile für Mitglieder und Berechtigte zu verhindern. Dabei legt die Verwertungsgesellschaft auch fest, dass unvermeidbare Interessenkonflikte offenzulegen, zu überwachen und baldmöglichst zu beenden sind.“

Wählbarkeit bei Mitgliedschaft in mehreren Berufsorganisationen oder Gewerkschaften: Diskutiert wurde auch, wie damit umzugehen ist, wenn ein*e mögliche*r Kandidat*in mehreren Verbänden angehört. Ob in diesem Fall ein Interessenkonflikt vermutet werden kann, ist wohl nur im Einzelfall zu entscheiden.

Verfügbarkeit für Ehrenämter: Auch wenn die VG Bild-Kunst ein Sitzungsgeld nach der Richtlinie „Vergütung Ehrenamt“ bezahlt, ist und bleibt die Arbeit eines ehrenamtlichen Vorstandsmitglieds oder eines oder einer Berufsgruppenvorsitzenden zeitintensiv. Insofern könnte eine Einschränkung der Wählbarkeit das Reservoir an geeigneten Kandidat*innen beschränken.

Nach gründlicher Diskussion der genannten Argumente hat der Verwaltungsrat schließlich in seiner Sitzung am 26. Januar 2023 den folgenden Antrag an die Mitgliederversammlung beschlossen:

Beschlussvorlage Antrag 4:

Änderung § 9 Absatz 6 der Satzung:

In den Berufsgruppenversammlungen finden **Abstimmungen und** Wahlen zu den in Absatz 5 genannten Vorschlägen statt. Jede Berufsgruppe wählt darüber hinaus aus dem Kreis vorgeschlagener Verwaltungsräte ihre*n Vorsitzende*n. ~~Die Amtszeit der Vorsitzenden richtet sich nach § 10 Abs. 2.~~ **Die Regelungen des § 10 Abs. 2 gelten für die Vorsitzenden entsprechend.**

Zur Vermeidung von Interessenkonflikten sollen die Vorsitzenden nicht derselben Berufsorganisation/Gewerkschaft (§ 9 Abs. 7b) wie die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder angehören oder für sie tätig sein.

Bei der vorgeschlagenen Regelung in Satz 4 des § 9 Absatz 6 der Satzung handelt es sich um eine „Soll“-Vorschrift. Das bedeutet, dass in begründeten Ausnahmefällen von der Regel abgewichen werden kann, so zum Beispiel, wenn für die Position des ehrenamtlichen Vorstandsmitglieds und des Vorsitzes der Berufsgruppe nur jeweils eine Person kandidiert, die demselben Berufsverband wie die andere Person angehört.

Die Mitgliederversammlung ist zur Entscheidung aufgerufen. Ein Beschluss erfordert gemäß § 8 Abs. 8 a) der Satzung eine Zweidrittelmehrheit.

Antrag 5	§ 10 Abs. 2 – Nachwahl offener Gremienposten durch Verwaltungsrat <i>TOP 6 der Tagesordnung</i>
Berufsgruppen I / II / III	Änderung § 10 Abs. 2 der Satzung – Nachwahl offener Gremienpositionen durch den Verwaltungsrat

Kandidat*innen für Gremienämter werden nach der Satzung der VG Bild-Kunst zunächst in den Berufsgruppenversammlungen nominiert und anschließend durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlperiode beträgt drei Jahre.

Für den Fall, dass ein Gremienmitglied nach der Wahl durch die Mitgliederversammlung innerhalb der Wahlperiode ausfällt, regelt § 10 Abs. 2 der Satzung ein Verfahren der Nachbesetzung der frei gewordenen Position durch den Verwaltungsrat.

Ungeregelt ist derzeit der Fall, dass eine Kandidatin bzw. ein Kandidat nach der Nominierung durch die Berufsgruppenversammlung die Kandidatur vor der Wahl durch die Mitgliederversammlung zurückzieht oder vor der Wahl aus anderen Gründen ausfällt. Der Fall war 2022 zum ersten Mal aufgetreten.

Der Verwaltungsrat folgt der Empfehlung der Satzungskommission, das in der Satzung vorgesehene Verfahren für freiwerdende Gremienpositionen nach der Wahl auch auf den hier geschilderten Sonderfall zu erstrecken und § 10 Abs. 2 der Satzung dahingehend zu ändern.

Eine Bestätigung der Kooptation durch die nächste Mitgliederversammlung ist erwünscht, wegen der langen Antrags- und Ladungsfristen aber möglicherweise nicht zu schaffen. Deswegen „soll“ die Kooptation durch die nächste MV bestätigt werden.

Beschlussvorlage Antrag 5:

Änderung § 10 Abs. 2 der Satzung:

Die Amtszeit von Verwaltungsrät*innen und Stellvertreter*innen beträgt drei Jahre, **sie beginnt und endet mit dem Ende der Mitgliederversammlung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird.**

Wiederwahl ist zulässig.

Steht ein Kandidat bzw. eine Kandidatin nach dem Vorschlag durch die Berufsgruppe nicht für das Amt zur Verfügung oder scheidet ein gewähltes Mitglied bzw. ein stellvertretendes Mitglied des Verwaltungsrats vorzeitig aus, ~~Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds~~ kann der

Verwaltungsrat für die restliche Wahlperiode bis zur Wahl durch die nächste

Mitgliederversammlung ~~ein Mitglied~~ **eine*n Vertreter*in** aus der entsprechenden Berufsgruppe

hinzu wählen. **Diese Wahl soll durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden, soweit die Amtsdauer über diese Mitgliederversammlung hinausgeht.** Das Gleiche gilt für das vorzeitige

Ausscheiden eines ~~stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieds,~~ Mitglieds eines Vergabebeirats von Kultur- und Sozialwerk sowie einer vom Verteilungsplan vorgesehenen Kommission.

Die Mitgliederversammlung ist zur Entscheidung aufgerufen. Ein Beschluss erfordert gemäß § 8 Abs. 8 a) der Satzung eine Zweidrittelmehrheit.

Antrag 6	§ 12 – Nachwahl ehrenamtlicher Vorstand, Vertretung Bild-Kunst nach außen <i>TOP 6 der Tagesordnung</i>
Berufsgruppen I / II / III	Änderung § 12 der Satzung – Nachwahl ehrenamtlicher Vorstand, Vertretung geschäftsführender Vorstand, telefonische Beschlussfassung im Vorstand

Vorzeitiges Ausscheiden eines ehrenamtlichen Vorstandsmitglieds

Der VG Bild-Kunst muss bei vorzeitigem Ausscheiden eines ehrenamtlichen Vorstandsmitglieds schnell für Ersatz sorgen, um die vollständige Handlungsfähigkeit des Vereins zu gewährleisten. Die Satzung sah schon bislang eine Kooptation (Ergänzungswahl) vor, allerdings durch den (Rest-)Vorstand und die Berufsgruppenvorsitzenden. Der Verwaltungsrat schlägt auf Empfehlung der Satzungskommission vor, die Kooptation einheitlich in die Hände des Verwaltungsrats zu legen und die Satzung dahingehend anzupassen.

Eine Bestätigung der so erfolgten Kooptation durch die nächste Mitgliederversammlung ist erwünscht, wegen der langen Antrags- und Ladungsfristen aber möglicherweise nicht zu schaffen. Deswegen „soll“ die Kooptation durch die nächste MV bestätigt werden.

Außenvertretung bei längerem Ausfall des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds

Der Verein wird vom geschäftsführenden Vorstandsmitglied und einem weiteren Vorstandsmitglied im Außenverhältnis vertreten (§ 12 Abs. 3 der Satzung, § 2 Abs. 1 GO Vorstand). Es gibt keine Regelung für den Fall, dass das geschäftsführende Vorstandsmitglied verhindert ist. Es könnten dann selbst die drei ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein nicht vertreten. Problematisch ist der Fall, dass das geschäftsführende Vorstandsmitglied längere Zeit erkrankt ist, einen Unfall hat etc.

Letztlich könnte die Handlungsfähigkeit der VG Bild-Kunst nur durch Bestellung eines neuen geschäftsführenden Vorstandsmitglieds wiederhergestellt werden, vgl. § 11 Abs. 2 b der Satzung. Diese Maßnahme wäre allerdings nicht in der gebotenen Geschwindigkeit umsetzbar, davon einmal abgesehen, dass sie ggü. dem aktuellen, verhinderten geschäftsführenden Vorstandsmitglied unverhältnismäßig sein dürfte.

Der Verwaltungsrat hält es für sinnvoll, im Falle der Verhinderung des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds die Handlungsfähigkeit der VG Bild-Kunst im Außenverhältnis dadurch zu gewährleisten, dass in diesem Fall der Verein durch zwei ehrenamtliche Vorstandsmitglieder vertreten werden kann.

Telefonische Beschlussfassung im Vorstand

Der Vorstand der VG Bild-Kunst besteht aus vier Personen: einem geschäftsführenden Mitglied und drei ehrenamtlichen Mitgliedern. Um schnelle Handlungsfähigkeit zu gewährleisten, sollten auch telefonische Beschlüsse zugelassen werden. Bislang sieht die Satzung nur die Möglichkeit von Videokonferenzen vor.

Beschlussvorlage Antrag 6:**Änderung § 12 Absätze 1, 3, 4 der Satzung:**

1. Der Vorstand besteht aus je einem ehrenamtlich tätigen Mitglied der Berufsgruppen I, II und III sowie einem geschäftsführend hauptamtlichen Mitglied. (...) Die ehrenamtlichen Vorstände werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis neue Vorstandsmitglieder gewählt sind und ihre Wahl angenommen haben. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines ehrenamtlichen Vorstandsmitglieds wählt der ~~Vorstand gemeinsam mit den Berufsgruppenvorsitzenden~~ **Verwaltungsrat** für die restliche Wahlperiode bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung ein Mitglied **aus der entsprechenden Berufsgruppe. Diese Wahl soll durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden, soweit die Amtsdauer über diese Mitgliederversammlung hinausgeht.**
3. Die Gesellschaft wird jeweils vom geschäftsführenden Vorstandsmitglied und einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. **Sie kann auch von zwei ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern vertreten werden, soweit das geschäftsführende Vorstandsmitglied verhindert ist.** In Angelegenheiten der laufenden Geschäfte ist das geschäftsführende Vorstandsmitglied bevollmächtigt, den Verein ~~alleine~~ allein zu vertreten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
4. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen in Präsenzsitzungen, in Videokonferenzen, ~~oder~~ im schriftlichen Verfahren **oder durch telefonische Abstimmung.** Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

Die Mitgliederversammlung ist zur Entscheidung aufgerufen. Ein Beschluss erfordert gemäß § 8 Abs. 8 a) der Satzung eine Zweidrittelmehrheit.

Antrag 7	Änderung des WahrnV. für Mitglieder der Berufsgruppe III (Filmurheber) <i>TOP 7 der Tagesordnung</i>
Berufsgruppe III	Änderung § 1 Abschnitt 1.15 des Wahrnehmungsvertrags Berufsgruppe III (Filmurheber)

Die neue urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Plattformbetreibern betrifft auch den Werbefilm. Die VG Bild-Kunst arbeitet in diesem Bereich mit der TWF zusammen, der deutschen Verwertungsgesellschaft der Werbefilmurheber und Werbefilmproduzenten.

Auch im Werbefilm werden die Nutzungsrechte am Film von den Filmschaffenden üblicherweise vollumfänglich den Produzenten eingeräumt. Deshalb planen TWF und VG Bild-Kunst zunächst, für ihre Mitglieder nur den neuen Direktvergütungsanspruch nach § 4 Abs. 3 UrhDaG wahrzunehmen.

Die Geltendmachung des Direktvergütungsanspruchs im Werbebereich könnte jedoch von Plattformen wie YouTube ausgehebelt werden, wie eine rechtliche Analyse ergab.

Die TWF hat deswegen ihre Strategie umgestellt und wird die Nutzungsrechte am Werbefilm an die Plattformen lizenzieren, der Direktvergütungsanspruch würde nur als Ersatzanspruch geltend gemacht. Die Wahrnehmung der Nutzungsrechte funktioniert, weil die TWF auch die Werbefilmproduzenten vertritt. Diese werden die Plattformrechte in ihren Produktionsverträgen nicht auf sich übertragen lassen. Sie haben ebenfalls ein Interesse, die Rechte gebündelt über die TWF geltend zu machen.

Im Jahr 2021 hatte die Mitgliederversammlung der VG Bild-Kunst (auch) den Wahrnehmungsvertrag der Mitglieder der BG III neu gestaltet. Der entsprechende Passus in § 1 Abschnitt 1.15 sieht bereits jetzt vor, dass Mitglieder der BG III der VG Bild-Kunst die Nutzungsrechte für Plattformnutzungen einräumen und nicht nur den Direktvergütungsanspruch.

Allerdings bezieht sich § 1 Abschnitt 1.15 des WahrnV. derzeit nur auf Uploads von nicht-kommerziellen Nutzern. Diese Einschränkung müsste im Hinblick auf den Werbefilm zurückgenommen werden.

Der Verwaltungsrat stellte aus diesem Grund in seiner Sitzung am 26. Januar 2023 den folgenden Antrag:

Beschlussvorlage Antrag 7:

Änderung des § 1 Abschnitt 1.15 des Wahrnehmungsvertrags Berufsgruppe III (Filmurheber):

1.15 a) das Recht der öffentlichen Wiedergabe, insbesondere das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (einschließlich des Rechts der dafür erforderlichen Vervielfältigung) zur Lizenzierung an „Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten“ gemäß § 2 UrhDaG zu dem Zweck, dass diese der Öffentlichkeit Zugang zu von nicht-kommerziellen Nutzern (§ 6 Absatz 1 UrhDaG) hochgeladenen urheberrechtlich geschützten Filmwerken oder Ausschnitten von Filmwerken verschaffen: zu

- i. von nicht-kommerziellen Nutzern (§ 6 Absatz 1 UrhDaG) hochgeladenen urheberrechtlich geschützten Filmwerken und Laufbildern,
- ii. von kommerziellen Nutzern hochgeladene urheberrechtlich geschützte Filmwerke und Laufbilder, die

- im Auftrag von Unternehmen oder Institutionen als Auftragsproduktion zwecks Werbung von Produkten, Dienstleistungen oder Anliegen hergestellt wurden,
- jedoch keine Eigenproduktionen von Werbetreibenden, Influencer-Werbefilme, herstellerunterstützende Produktvorstellungen und Produkttests, Produkt-Installations-/Gebrauchsfilme, Kinotrailer, Werbung für erschienene Bild-/Tonträger oder redaktionell gestaltete Filme, die als Werbung gekennzeichnet werden müssen, und

iii. Ausschnitten von Filmwerken gemäß i und ii.

Unbeschadet der exklusiven Rechteeinräumung des Satzes 1 dieses Absatzes kann der Berechtigte die in Satz 1 genannten Rechte an die in Satz 1 definierten Diensteanbieter selbst einräumen, und zwar bezogen auf Filmwerke, an deren Produktion er selbst beteiligt ist und die er selbst auf die von den Anbietern betriebenen Dienste gemäß § 2 Absatz 1 UrhDaG hochlädt.

Das Recht zur Lizenzierung kommerzieller Nutzer (§ 6 Absatz 2 UrhDaG) verbleibt beim Berechtigten, soweit es sich nicht um Rechte nach Satz 1 Absatz ii handelt.

Antrag 8	Einführung einer neuen Verteilungssparte „Social-Media Bildagenturen“ <i>TOP 8 der Tagesordnung</i>
Berufsgruppe II	Änderung § 21 VP, Einführung neuer §§ 32, 33, 42 und 43 VP – Einführung einer neuen Verteilungssparte „Social-Media Bildagenturen“

Die VG Bild-Kunst wird in absehbarer Zeit erste Lizenzen an Social-Media-Dienstleister vergeben (Social-Media-Bildlizenz). Die daraus resultierenden Vergütungen werden in einem ersten Schritt aufgeteilt in zwei Töpfe: einen für Urheber*innen und einen für Bildagenturen. Die entsprechende Aufteilung war von der Mitgliederversammlung bereits im letzten Jahr für die Nutzungsjahre 2021 bis 2024 beschlossen worden.

Die Mitgliederversammlung 2023 sollte in einem nächsten Schritt die Binnenverteilung des Agenturanteils beschließen. Es ist geplant, dass die Mitgliederversammlung im kommenden Jahr 2024 dann die Arbeit mit einer Entscheidung über die Binnenverteilung des Urheber*innenanteils abschließt.

Der nachfolgende Antrag der Versammlung der Berufsgruppe II über die Binnenverteilung des Agenturanteils ist im Vorfeld mit dem BVPA, dem Bundesverband professioneller Bildanbieter, abgestimmt worden.

Beschlussvorlage Antrag 8:

Änderung § 21 Verteilungsplan:

In § 21 des Verteilungsplans (Erlöszuweisung an Verteilungssparten) werden zwei neue Absätze 11 und 12 eingefügt. Die bisherigen Absätze 11 und 12 werden zu Absätzen 13 und 14.

„§ 21 Erlöszuweisung an Verteilungssparten

[...]

11. Social-Media Urheber Kunst / Bild

Direkte, von „Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten“ gem. §§ 2, 3 UrhDaG (Social-Media-Dienstleistern) erzielte Erlöse, welche Lizenzen oder Vergütungsansprüche für das stehende Bild abgelden, werden der Verteilungssparte „Social-Media Urheber Kunst/Bild“ zugeordnet gemäß dem Verteilungsbeschluss der Mitgliederversammlung vom 30. Juli 2022 (Anlage SMBL²).

12. Social-Media Bildagenturen

Direkte, von Social-Media-Dienstleistern erzielte Erlöse, welche Lizenzen³ für das stehende Bild abgelden, werden der Verteilungssparte „Social-Media Bildagenturen“ zugeordnet gemäß dem Verteilungsbeschluss der Mitgliederversammlung vom 30. Juli 2022 (Anlage SMBL).“

Erläuterungen

² Der Aufteilungsbeschluss von 2022 wird dem Verteilungsplan im Wortlaut in einer Anlage beigefügt, weil es sich um einen Kompromiss zwischen der Gruppe der Urheber*innen und der Bildagenturen gehandelt hat und weil dieser zunächst interimistisch bis einschließlich dem Nutzungsjahr 2024 gilt.

³ Bildagenturen erhalten keinen Anteil an den gesetzlichen Vergütungsansprüchen der Urheber*innen. Seit der Gesetzesänderung 2021 erlauben § 63a Abs. 2 UrhG, § 5 Abs. 2 S.4, § 12 Abs. 1 S.2 UrhDaG zwar eine Beteiligung von Verleger*innen. Es ist derzeit rechtlich ungeklärt, ob Bildagenturen als Verleger im

Einfügung von neuen Paragrafen §§ 32, 33, 42 und 43 in den Verteilungsplan:

Nach § 31 des Verteilungsplans (Weiterendung Kunst/Bild) werden zwei neue Paragrafen eingefügt: §32 (Social-Media Urheber Kunst/Bild) und § 33 (Social-Media Bildagenturen). Die bisherigen Paragrafen 32 bis 39 erhalten die Nummerierung 34 bis 41.

Nach § 39 (alt), § 41 (neu) des Verteilungsplans (Meldungen Werkpräsentationen) werden zwei neue Paragrafen eingefügt: § 42 (Meldung Social-Media Urheber) und § 43 (Meldung Social-Media Bildagenturen). Die bisherigen Paragrafen 40 bis 46 erhalten die Nummerierung 44 bis 50.

Verweise auf Paragrafen innerhalb des Verteilungsplans werden entsprechend angepasst.

„§ 32 Social-Media Urheber Kunst/Bild

Eine Regelung zur Ausschüttung der Gelder in der Sparte „Social Media Urheber Kunst / Bild“ ist noch nicht beschlossen worden. Die entsprechenden Erträge werden bis auf Weiteres zurückgestellt.

§ 33 Social-Media Bildagenturen**1. Ausschüttungsberechtigte**

Ausschüttungsberechtigt sind Berechtigte, die den Wahrnehmungsvertrag für Bildagenturen abgeschlossen haben.

2. Rückstellungen

Es erfolgen Rückstellungen für neue Berechtigte und Außenseiter, deren Höhe der Vorstand auf Grundlage einer Schätzung des Ausschüttungsvolumens trifft, welches auf diese Gruppe entfällt. Die Rückstellungen werden nach Ablauf des dritten Geschäftsjahres nach dem Jahr der Ausschüttung den Verteilungsrückstellungen des laufenden Geschäftsjahres zugeführt, soweit sie nicht verbraucht wurden.

3. Meldefristen

Die Meldefrist läuft bis zum 31. August des Folgejahres.⁴

4. Auszahlungstermine

Verteilungsrückstellungen für ein Nutzungsjahr werden erstmalig in der zweiten Septemberhälfte des Folgejahres ausgeschüttet (Erstausschüttung). Nach der Erstausschüttung gebildete Verteilungsrückstellungen für das gleiche Nutzungsjahr werden jeweils in der Kalenderwoche 13 oder 39 der Folgejahre ausgeschüttet, je nachdem, welcher Termin auf den Zeitpunkt des Geldeingangs folgt.

5. Verwaltungskosten

Abzugssätze für Verwaltungskosten ergeben sich aus der Anlage VK.

6. Abzüge Kultur- und Sozialwerk

Es erfolgen keine Abzüge für soziale und kulturelle Zwecke.⁵

Erläuterungen

Sinne dieser Vorschriften einzustufen sind. Die Bild-Kunst vertritt offiziell die Position, dass eine Beteiligung von Bildagenturen nur erfolgen kann, wenn die Anspruchsgrundlage zweifelsfrei feststeht.

⁴ In Abweichung zur normalen Meldefrist (30. Juni) werden den Bildagenturen zwei zusätzliche Monate zur Abgabe der Meldungen eingeräumt. Da die Anzahl der berechtigten Agenturen in der Verteilungssparte überschaubar ist, kann eine Ausschüttung trotzdem bis zur gesetzlichen Frist des 30. September erfolgen. Die verlängerte Meldefrist soll verhindern, dass Bildagenturen ihren Wahrnehmungsvertrag kündigen und ihre Ansprüche als Außenseiter geltend machen. Für Außenseiter gilt die Frist nämlich nicht. Sie können ihre Ansprüche innerhalb des dreijährigen Verjährungszeitraums anmelden.

⁵ Abzüge für kulturelle und soziale Zwecke sind aktuell nicht vorgesehen. Sie können allerdings jederzeit eingeführt werden. Entsprechende Gespräche mit dem BVPA können jederzeit geführt werden.

7. Rechteübertragung

Von ihren Agenturmitgliedern lässt sich die VG Bild-Kunst die Rechte für diese Verteilungssparte über einen eigenen Wahrnehmungsvertrag für Bildagenturen einräumen.

8. Verteilungslogik

Es handelt sich um eine Verteilungssparte der meldebezogenen Kollektivverteilung. Die Verteilungsrückstellungen für ein Nutzungsjahr werden in der Verteilungssparte Social-Media Bildagenturen an die Berechtigten auf der Grundlage ihres Jahresumsatzes mit deutschen Kunden verteilt. Basis für die Ausschüttung der Vergütung bilden die Meldungen der Berechtigten gemäß § 43.

8.1 Grundlagen

Der individuelle Anteil eines Berechtigten an einer Ausschüttung in der Verteilungssparte Social-Media Bildagenturen errechnet sich durch Teilung der individuellen Punkte, die er für Umsatzmeldungen in einer Sparte erzielt, durch die Gesamtsumme der Punkte aller Ausschüttungsberechtigten der betreffenden Sparte.

8.2 Ausschüttungssparten

Es wird eine Ausschüttungssparte für „allgemeines Repertoire“ und eine Ausschüttungssparte für „Exklusivrepertoire“ gebildet. Letztere umfasst die Verwertung von Werken aus Katalogen, bei denen die Bildagentur über die exklusiven, übertragbaren Nutzungsrechte verfügt und bei deren Verwertung sie den Bildurhebern keine laufende Beteiligung oder Kompensation gewährt, weil deren Vergütung bereits pauschal abgegolten wurde.⁶

8.3 Punktberechnung

Zur Wertung kommen die von den berechtigten Bildagenturen für das betreffende Nutzungsjahr (Kalenderjahr) gemeldeten meldefähigen Umsätze gemäß § 43 in Euro. Ein Euro zählt einen Punkt.“

[...]

„§ 42 Meldungen Social-Media Urheber

Eine Regelung zu den „Meldungen Social-Media Urheber Kunst / Bild“ ist noch nicht beschlossen worden.

§ 43 Meldungen Social-Media Bildagenturen

Ausschüttungsberechtigte der Verteilungssparte „Social-Media Bildagenturen“ (§ 33) können Umsätze, die sie auf Basis der Nutzung des von ihnen vertretenen Bildrepertoires durch Kunden in Deutschland erzielen, nach den Maßgaben dieses Paragraphen melden.

1. Grundsätze der Meldefähigkeit

Meldefähig sind die Umsatzerlöse gemäß § 277 Abs. 1 HGB für die Lizenzierung von stehenden Bildwerken und Lichtbildern („stehendes Bildmaterial“), die mit Kunden in Deutschland erzielt wurden. Dabei dürfen für ein Nutzungsjahr nur diejenigen Umsätze gemeldet werden, die für das betreffende Nutzungsjahr gebucht worden sind. Ein Nutzungsjahr entspricht gemäß § 11 immer einem Kalenderjahr. Als deutsche Kunden im Sinne dieser Regelung gelten Rechnungsempfänger mit Anschrift in Deutschland.

Nicht meldefähig sind sonstige Umsätze des Nutzungsjahres, die nicht auf Lizenzierung von Nutzungsrechten an stehendem Bildmaterial beruhen, wie z.B. Umsätze für Bildbearbeitung, Rechtklärung oder Downloadgebühren („Services“) oder Umsätze mit Bewegtbildern. Ebenfalls nicht meldefähig sind Umsätze auf Basis von Werken, deren urheberrechtliche Schutzfähigkeit abgelaufen ist.

Es kommt nicht darauf an, ob die verwerteten Werke von Bildurhebern stammen, die der Berechtigte selbst unter Vertrag genommen hat oder die ihm von Partneragenturen zur Verfügung gestellt worden sind, solange die Umsätze auf der Verwertungsaktivität des Berechtigten beruhen.

2. Zuordnung der Meldungen

Der Berechtigte unterscheidet in den Meldungen zwischen Umsätzen für allgemeines Repertoire und Exklusivrepertoire gemäß § 32 Abs. 8.2.

3. Nachweise der Umsätze

Die für ein Nutzungsjahr geltend gemachten meldefähigen Umsätze sind durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer gegenüber der VG Bild-Kunst zu bestätigen. In Abweichung zu § 46 Abs. 3 Satz 2⁷ können diese Nachweise längstens bis zum 15. September des Folgejahres nachgereicht werden.

4. Vertraulichkeit

Die Meldungen der Berechtigten stellen sensible Marktdaten dar und werden deshalb von der VG Bild-Kunst vertraulich behandelt. Sie werden ausschließlich intern zu Verteilungszwecken verwendet. Werden die Meldungen Gegenstand einer Information der VG Bild-Kunst an die Aufsichtsbehörde, so weist die VG Bild-Kunst auf die Vertraulichkeit der Daten hin.

5. Prüfung der VG Bild-Kunst

Die VG Bild-Kunst wird die korrekte Verwendung der Meldungen für die Berechnung der Ausschüttungen an die Berechtigten durch einen Wirtschaftsprüfer ihrer Wahl bestätigen lassen und diese Bestätigung auf Anfrage eines Berechtigten und/oder des BVPA in Kopie zur Verfügung stellen.“

[...]

„Anlage SMBL

1. Als Erlöse aus der Social-Media Bildlizenz (Erlöse) zählen diejenigen Vergütungen, die von und für Diensteanbieter gem. §§ 2, 3 UrhDaG auf Grundlage des Tarifs „Bildnutzungen durch Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten“ an die VG Bild-Kunst gezahlt werden. Diesen Vergütungen stehen Zahlungen aufgrund eines Vertrags oder eines gerichtlichen bzw. außergerichtlichen Vergleichs gleich, soweit sie denselben Sachverhalt betreffen. Nicht als Erlöse

im Sinne dieser Vereinbarung gelten Vergütungen, die den Direktvergütungsanspruch gem. § 4 Absatz 3 UrhDaG abgelten.

2. Von den Erlösen werden zunächst 50% zurückgestellt, insbesondere für Außenstehende gemäß § 7a VGG. Für Ansprüche außenstehender Bildagenturen gilt jedoch Ziffer 7.
3. Von den nach Abzug der Rückstellungen gemäß Ziffer 2 zur Verteilung zur Verfügung stehenden Erlösen werden 60% an die Urheber*innen und 40% an die Bildagenturen als Berechtigte ausgeschüttet.
4. Bei den Ausschüttungen an die Bildagenturen gemäß Ziffer 3 handelt es sich um die Erlösanteile, die bei den Bildagenturen verbleiben, für durch Bildagenturen eingebrachte Rechte. Im Gegensatz dazu stehen Erlösanteile, die den Urheber*innen zustehen. Diese werden von der VG Bild-Kunst direkt an die Urheber*innen ausgeschüttet und sind Bestandteil des Urheberanteils gemäß Ziffer 3.
5. Ansprüche von Bildagenturen, die bereits in einem Wahrnehmungsverhältnis mit der VG Bild-Kunst stehen, werden aus den Rückstellungen gem. Ziffer 2 bedient, soweit sie der VG Bild-Kunst Rechte an Werken des stehenden Bildes für tarifliche Nutzungen gem. Ziffer 1 übertragen und Erlöse hierfür im Einzelfall nachweislich nicht mit Bildurheber*innen teilen müssen, weil deren Vergütung bereits abgegolten wurde.
6. Die Bedienung von Ansprüchen außenstehender Urheber*innen und sonstiger Inhaber*innen ausschließlicher Rechte sowie die Auflösung möglicher verbleibender Rückstellungen gem. Ziffer 2 wird von der VG Bild-Kunst vorgenommen unter Berücksichtigung der Anteile für verschiedene Werkkategorien und gesetzliche Vergütungsansprüche gem. Anlage, die aus der DCORE-Studie vom Sommer 2021 abgeleitet wurden und die den Verteilungsdiskussionen zugrunde lagen.
(Anlage siehe unten)
7. Mögliche Rückstellungen für den Agenturanteil außenstehender Bildagenturen werden von der VG Bild-Kunst von dem Agenturanteil gemäß Ziffer 3 gebildet. Die mögliche Auflösung dieser Rückstellungen kommt den gemäß Ziffer 3 zu beteiligenden Bildagenturen zugute.
8. Diese Erlösaufteilung gilt für die Erlöse, die die VG Bild-Kunst für die Nutzungsjahre 2021 bis einschließlich 2024 erzielt, auch wenn die Zahlungen für diese Nutzungsjahre erst nach 2024 eingehen.
9. Die Erlösaufteilung für die Nutzungsjahre ab 2025 soll neue Erkenntnisse über den Sachverhalt berücksichtigen, der von der Social-Media Bildlizenz abgedeckt wird, soweit solche vorliegen.

Anlage:

Werkanteile gem. DCORE-Studie vom Sommer 2021 (Anteil Vergütungsansprüche geschätzt):

- 7,76% Werkart Kunst
- 7,76% Werkart Design
- 5,05% Werkart Comic/Manga
- 13,37% Werkart Illustration
- 61,06% Werkart Fotografie
- 5,00% Vergütungsansprüche

Diese Werkanteile dienen nur dem Zweck der Bestimmung der Quoten zwischen Urheber*innen und Agenturen, nicht der Binnenverteilung des Anteils der Urheber*innen.

Erläuterungen

⁷ Aktuell: § 42 Abs. 3 Satz 2.

Antrag 9	Neue Meldefähigkeit englischer wissenschaftlicher Zeitschriften und Fachzeitschriften ab Nutzungsjahr 2024 <i>TOP 8 der Tagesordnung</i>
Berufsgruppen I / II	Änderung §§ 28 und 39 VP – Meldefähigkeit englischer wissenschaftlicher Zeitschriften und Fachzeitschriften in der Verteilungssparte Periodika Urheber ab Nutzungsjahr 2024

Derzeit können Abbildungen in wissenschaftlichen Büchern, die auf Englisch erschienen sind, gemeldet werden, Abbildungen in englischen wissenschaftlichen Zeitschriften und Fachzeitschriften jedoch nicht.

Einen entsprechenden Antrag auf Anpassung hatte die Mitgliederversammlung im Dezember 2020 abgelehnt, weil das vorgesehene Tatbestandsmerkmal des „Vertriebs in Deutschland“ als nicht nachprüfbar eingestuft worden war. Die Geschäftsstelle erhielt den Auftrag, weiter nach Lösungen zu suchen und hat sich mit einer Fachgruppe beraten.

Diese hat sich dafür ausgesprochen, eine Regelung zu prüfen, die sich an die entsprechenden Meldekriterien der VG Wort anlehnt, ggf. in einfacherer Form. Nur *wissenschaftliche* Zeitschriften und *Fachzeitschriften* wären meldefähig, keine Publikums-Fachzeitschriften in englischer Sprache. Denn die Parallelität zur Buchmeldung müsse gewahrt bleiben.

Die VG Wort berücksichtigt Beiträge in gedruckten wissenschaftlichen Zeitschriften und Fachzeitschriften, die in wissenschaftlichen Bibliotheken in der Bundesrepublik Deutschland in angemessenem Umfang ausgeliehen werden. Berücksichtigt werden nur Zeitschriften, die mit mindestens zwei Standorten mit der Möglichkeit der Fernleihe in der Zeitschriftendatenbank nachgewiesen sind. Pflichtexemplare und Schenkungen werden nicht berücksichtigt.

Im ZDB-Katalog (Zeitschriftendatenbank) werden neben den deutschsprachigen Zeitschriften zusätzlich alle internationalen Bestände der deutschen Bibliotheken erfasst. In der ZDB wird Auskunft über alle Standorte gegeben, die eine Zeitschrift im Bestand und abonniert haben, und ob die Zeitschrift in der Fernleihe angeboten wird. Eine Abfrage wäre auch über den Karlsruher Virtuellen Katalog möglich, der auf zahlreiche Kataloge anderer Bibliotheken und regionale Verbundsysteme zugreift. Da jedoch auch bei den Einzelbildmeldungen der deutschen Periodika auf die ZDB-ID abgestellt wird, empfiehlt sich auch bei den englischsprachigen die ZDB-ID zur Voraussetzung für die Meldung zu machen.

Bei der VG Wort können auch wissenschaftliche Fachzeitschriften (mit 50% des Ausschüttungswertes) berücksichtigt werden, welche die o.g. Kriterien nicht erfüllen. In diesem Fall muss ein Nachweis der angemessenen Verbreitung in Deutschland erfolgen. Die Fachgruppe hatte empfohlen, diese Möglichkeit nicht zu übernehmen, da der Bearbeitungsaufwand in keinem Verhältnis zur Relevanz und zur Ausschüttungshöhe steht.

Anmerkung: Eine Meldung der *Honorare* für Veröffentlichungen in diesen Zeitschriften wäre nur nach umfangreichen Umstellungen des Meldesystems möglich und ansonsten nicht kontrollierbar. Bei Honorarmeldungen werden keine Zeitschriftentitel und keine ZDB-ID erfasst, sondern nur Honorare Presseverlage; die Verbreitung in Deutschland wäre nicht feststellbar.

Der Vorschlag wurde in der gemeinsamen Versammlung der Berufsgruppen I und II diskutiert, die sodann den folgenden Antrag formulierte:

Beschlussvorlage Antrag 9:**Änderung § 28 und § 38 des Verteilungsplans (Sparte *Periodika Urheber*) mit Wirkung ab dem Nutzungsjahr 2024:****§ 28 Absatz 8 (Verteilungslogik):**

Es handelt sich um eine Verteilungssparte der meldebezogenen Kollektivverteilung. Die Verteilungsrückstellungen für ein Nutzungsjahr werden in der Verteilungssparte „Periodika Urheber“ an die Berechtigten auf der Grundlage der Veröffentlichung ihrer Werke in Zeitungen und Zeitschriften verteilt. Die Vergütung für fremdsprachige Periodika – mit Ausnahme von englischen wissenschaftlichen Zeitschriften und Fachzeitschriften – wird vorab pauschal an Schwestergesellschaften ausgeschüttet. Basis für die Ausschüttung der Vergütung für deutschsprachige Periodika i. S. d. §38 Absatz 1 bilden die Meldungen der Berechtigten. (...)

§ 38 Absatz 1.3 (Meldefähige Einzelbilder):

1.3 Meldefähige Einzelbilder

1.3.1 Einzelbilder können gemeldet werden, wenn sie im abzurechnenden Nutzungsjahr in einem meldefähigen, deutschsprachigen, periodischen Druckwerk erschienen sind, das in Deutschland vertrieben wird. Der deutschen Sprache gleichgestellt sind die Sprachen der in Deutschland anerkannten autochthonen Minderheiten.

1.3.2 Ebenfalls gemeldet werden können Einzelbilder in gedruckten englischsprachigen wissenschaftlichen Zeitschriften und Fachzeitschriften, sofern sie mit mindestens zwei Standorten in Deutschland mit der Möglichkeit der Fernleihe in der Zeitschriftendatenbank nachgewiesen sind. Pflichtexemplare und Schenkungen werden nicht berücksichtigt. Anzugeben ist die ZDB-ID des Zeitschriftenkataloges der Deutschen Nationalbibliothek.

[Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze wird angepasst.]

Antrag 10	Streichung Datenübernahme VG Bild-Kunst in Verteilungssparte Periodika Urheber ab Nutzungsjahr 2021 <i>TOP 8 der Tagesordnung</i>
Berufsgruppen I / II	Änderung § 28 VP – Streichung Datenübernahme VGBK in Verteilungssparte Periodika Urheber ab Nutzungsjahr 2021

In den Verteilungssparten „Buch Urheber“, „Periodika Urheber“ sowie „Weitersendung Kunst/Bild“ ist jeweils in den Absätzen 8 eine „Reproübernahme“ geregelt, d.h. die VG Bild-Kunst berücksichtigt die verwertbaren Daten aus der Reproabteilung automatisch und ohne abgegebene Meldung eines Mitglieds. Die Reproabteilung der VG Bild-Kunst lizenziert Werke der Bildenden Kunst an Nutzer*innen, verfügt also in diesen Fällen über Nutzungsdaten.

Bei der Reproübernahme stellt sich die Frage des Verhältnisses zwischen Übernahme und Meldung des oder der Berechtigten: Die Reproübernahme kann und soll Meldungen der Berechtigten nicht ausschließen, denn viele Mitglieder der BG I lizenzieren ihre Werke selber.

In der Sparte „Buch Urheber“ kann es nicht zu Doppelberücksichtigungen kommen, da Meldungen und Übernahmen im Buchstamm bei dem Datensatz des betreffenden Buchs zusammenlaufen. Hier kann somit eine Prüfung stattfinden. Auch bei der Weitersendung ist es grundsätzlich möglich, eine Überprüfung von doppelten Einträgen durch die Reproabteilung (Sendung) zu veranlassen.

Anders sieht es aus für die Sparte „Periodika Urheber“: Mangels Stammdaten laufen hier Übernahmen und Meldungen parallel, ohne dass es für die Geschäftsstelle die Möglichkeit gibt, eine Überprüfung vorzunehmen.

Die gemeinsame Versammlung der Berufsgruppen I und II empfiehlt daher, die Reproübernahme im Bereich Periodika zu streichen. Es ist Mitgliedern der BG I zuzumuten, ihre Werke in Zeitschriften zu melden. In der Regel hat man von einer Nutzung eigener Werke Kenntnis. Außerdem werden über die Meldungen „Werkpräsentation“ und „Kunst am Bau“ ein guter Teil der Veröffentlichungen in Zeitungen und Zeitschriften bereits berücksichtigt. In diesen Fällen dürfen keine Einzelbildmeldungen abgegeben werden.

Beschlussvorlage Antrag 10:

Änderung § 28 des Verteilungsplans (Sparte Periodika Urheber) mit Wirkung ab dem Nutzungsjahr 2021:

§ 28 Absatz 8 Satz 5 wird gestrichen.

Antrag 11	Klarstellungen und Vereinfachungen <i>TOP 8 der Tagesordnung</i>
Berufsgruppen I / II	<ul style="list-style-type: none"> a) § 21 Abs. 9 (Erlöszuweisung Verteilungssparten) b) § 34/35 Abs. 1 (Meldung Bücher – Nachweise, Belegexemplare) c) § 37 Abs. 4 (Meldung Honorare) d) § 38 Abs. 1 (Meldung Einzelbilder Periodika) e) § 38 Abs. 3 (Meldung Einzelbilder Fernsehen) f) §§ 26 Abs. 8.3, 28 Abs. 8.3, 30 Abs. 8.3, 31 Abs. 8.1 (Klarstellung Kappung)

Die reformierte Kollektivverteilung Kunst/Bild, welche die Mitgliederversammlung im Dezember 2021 beschlossen hatte, trat bereits für das Nutzungsjahr 2021 in Kraft. Die Geschäftsstelle hatte auf Grundlage der eingereichten Meldungen ausgewertet, welche Probleme sich in der Praxis ergeben haben, und die gemeinsame Versammlung der Berufsgruppen I und II formulierten auf dieser Basis die folgenden Änderungsvorschläge an die Mitgliederversammlung. Es wird vorgeschlagen, diese in einem einzigen Antrag zusammengefasst gemeinsam abzustimmen:

a) § 21 Absatz 9 (Erlöszuweisungen Verteilungssparten)

Die VG Bild-Kunst beteiligt die GWFF und die GÜFA an den Erlösen der Geräte- und Speichermedienvergütung auf Basis zweier Repräsentationsvereinbarungen; im Gegenzug nimmt die VG Bild-Kunst deren Vergütungsansprüche an der Privatkopievergütung wahr.

Zur Berechnung der Anteile der Gesellschaften werden die genannten Erlöse aufgeteilt in einen Anteil für „digitale Kopierquellen“ und einen Anteil für „analoge Kopierquellen“ und zwar pro Gerät/Medium (vgl. Anlage GG zum Verteilungsplan). Die GWFF erhält zwischen 1,5% und 6,5% dieser Anteile, die GÜFA 2,5% alleine vom Anteil „digitale Kopierquellen“.

Bei der Neufassung des Verteilungsplans im Dezember 2021 ist nun insofern ein Fehler aufgetreten, als dass der Hinweis auf die Abzüge für GWFF und GÜFA in § 21 Absatz 7 – der Erlözüteilung zur Verteilungssparte Webseiten – fehlt. Der Hinweis ist dort in gleicher Weise aufzunehmen wie in den Absätzen 5 (Buch Urheber) und 7 (Periodika Urheber). Das Redaktionsversehen ist daran zu erkennen, dass Absatz 7 (Webseiten) im ersten Satz von der Sparte „Buch Urheber“ spricht. Dieser Fehler wird natürlich auch korrigiert.

Beschlussvorlage Antrag 11 / Teil a):

Änderung § 21 Absatz 7 VP (Erlöszuweisung Verteilungssparte Webseiten) ab sofort:

Für die Berechnung der Erlöse, die in der Verteilungssparte Webseiten zur Ausschüttung kommen, wird im ersten Schritt ein Abzug für GWFF und GÜFA gemäß Anlage GG vorgenommen. Für die Berechnung der Erlöse, die in der Verteilungssparte ~~Buch Urheber~~ Webseiten zur Ausschüttung kommen, werden im zweiten Schritt die nachfolgend aufgeführten Erlöse addiert. [...]

b) § 34 Abs. 1 / § 35 Abs. 1 (Meldung Bücher: Nachweise, Belegexemplare)

§ 34 regelt die Meldefähigkeit für Bücher in der Sparte „Buch Urheber“, § 35 die Meldefähigkeit für Bücher in der Sparte „Buch Verleger“. Die jeweiligen Absätze 1.1, 1.2 und 1.3 der beiden Paragraphen sind identisch.

In der Praxis erzeugt die Beratung der Mitglieder im Meldeprozess zu den Themen

- welche Nachweise sind bei Buchmeldungen einzureichen und
- welche Belegexemplare sind vorzuhalten

regelmäßig großen Aufwand. Die gemeinsame Versammlung der Berufsgruppe I und II hat die Einzelregelungen geprüft und sich nach eingehender Diskussion dafür entschieden, der Mitgliederversammlung eine deutliche Vereinfachung der Regularien vorzuschlagen:

- Bei physisch verkörperten Büchern sollen Nachweise nur noch dann erbracht werden müssen, wenn das Buch keine ISBN aufweist. In diesem Fall muss stets eine Mindestauflage von 250 Exemplaren nachgewiesen werden. (Der Nachweis einer verkauften Auflage für Bücher im Selbstverlag oder im Print-on-Demand Verfahren entfällt hingegen.) Zusätzlich muss (wie bereits vorher geregelt) ein Belegexemplar eingereicht werden.
- Es wird klargestellt, dass bei Ausstellungs- und Museumskatalogen ohne ISBN anstatt eines Belegexemplars auch die Kopie von Deckblatt und Impressum eingereicht werden kann – neben dem Nachweis der Auflagenhöhe.
- Bei (reinen) E-Books ist dagegen stets eine verkaufte Auflage von mindestens 200 Exemplaren nachzuweisen – das war schon im Sommer 2022 beschlossen worden.

Beschlussvorlage Antrag 11 / Teil b):**Änderung § 34 VP (Meldung Buch Urheber) und § 35 VP (Meldung Buch Verleger) mit Wirkung ab sofort:**

1.1 Bücher müssen physisch verkörpert sein. **E-Books können nur gemeldet werden, wenn sie die in 1.4 genannten Voraussetzungen erfüllen.** Signierte und nummerierte Künstlerbücher sowie Mappenwerke können nicht gemeldet werden, soweit es sich um Originale und nicht um Buchhandelsausgaben handelt.

1.2 Physisch verkörperte Bücher müssen in einer Mindestauflage von 250 Exemplaren erschienen sein.

1.3 Die Berücksichtigung von Büchern ohne ISBN setzt die Zurverfügungstellung eines Belegexemplars und den Nachweis der Auflagenhöhe **gemäß Absatz 1.2** voraus. Bei Ausstellungskatalogen und Museumskatalogen genügt – **neben dem Nachweis der Auflagenhöhe** – statt des Belegexemplars die Übersendung einer Kopie des Deckblatts und des Impressums.

1.4 E-Books können nur gemeldet werden, wenn das Buch ausschließlich als E-Book erscheint und eine ISBN aufweist. Ein E-Book muss eine verkaufte Auflage von mindestens 200 Exemplaren aufweisen, die nachzuweisen ist.

In § 34 werden die Absätze 1.4 bis 1.6 (alt) zu 1.5 bis 1.7. In § 35 wird der bisherige Absatz 1.4 zu 1.5.

c) § 37 Absatz 4 (Meldungen Honorare)

Nach dieser Vorschrift muss ab einer Honorarsumme von TEUR 24 eine Auflistung der Honorarsummen pro Auftraggeber mit der Meldung eingereicht werden. Zusätzlich ist aktuell die Gesamtsumme durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu bestätigen. In der Praxis muss die geforderte Auflistung regelmäßig nachgefordert werden, was einen hohen Verwaltungsaufwand verursacht.

Nach der Reduzierung der Anzahl der Auftraggeberkategorien und dem Wegfall von Wertungsfaktoren im Zuge der großen Reform 2021 ist sowohl die Chance einer fehlerhaften Einstufung durch die Meldenden als auch der Anreiz zu einer falschen Einstufung entfallen. Das Erfordernis der Auflistung kann nach Einschätzung der Fachgruppe entfallen. Wenn eine Prüfung im Einzelfall erfolgt, können Nachweise gemäß § 45 gefordert werden.

Beschlussvorlage Antrag 11 / Teil c):**Änderung § 37 VP (Meldungen Honorare) mit Wirkung ab sofort:****4. Nachweise für Honorare**

Übersteigt die gemeldete Netto-Honorarsumme für ein Nutzungsjahr in allen Auftraggeber-Kategorien die Summe von EUR 24.000,-, so ist ~~eine Auflistung der Honorarsummen pro Auftraggeber mit der Meldung einzureichen.~~ Die **die** Gesamtsumme ~~ist~~ durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu bestätigen. Als Alternative zu dieser Bestätigung können digitalisierte Kopien aller Honorar-Rechnungen bei der VG Bild-Kunst eingereicht werden.

d) § 38 Absatz 1 (Meldungen Einzelbilder in Periodika)

Derzeit werden digitale Verlagsprodukte vom Verteilungsplan als „Telemedien“ definiert. Dies führt vermehrt zu Nachfragen. Es wird empfohlen, den Begriff „Telemedien“ durch den gängigeren Begriff „digitales Verlagsprodukt“ zu ersetzen.

Beschlussvorlage Antrag 11 / Teil d):**Änderung des Verteilungsplans ab sofort:**

Der im Verteilungsplan verwendete Begriff „Telemedium“ wird ersetzt durch den Begriff „digitales Verlagsprodukt“.

e) § 38 Absatz 3 (Meldungen Einzelbilder Fernsehen)

Der Verteilungsplan nennt als Voraussetzung für die Berücksichtigung eines Senders dessen durchschnittliche gesamtdeutsche „Reichweite“ von mindestens 1%. Gemeint ist aber – analog zu § 32 Absatz 8.1 bei der Filmverteilung – nicht die Reichweite sondern der „Marktanteil“.

Beschlussvorlage Antrag 11 / Teil e):**Änderung des § 38 Absatz 3 VP (Meldungen Einzelbilder Fernsehen) ab sofort:****3. Einzelbilder im Fernsehen**

Einzelbilder können gemeldet werden, wenn sie im abzurechnenden Nutzungsjahr in einem im deutschen Kabelprogramm empfangbaren TV-Sender ausgestrahlt worden sind, dessen durchschnittlicher gesamtdeutscher Reichweite Marktanteil mindestens 1% betragen hat.

f) Klarstellung Kappungsgrenze

Derzeit sehen eine Reihe von Verteilungssparten der Kollektivverteilung so genannte Höchstgrenzen der Ausschüttung pro Berechtigten vor, vgl. z.B. § 28 Abs. 8.2 Satz 2 VP in der Sparte „Periodika Urheber“, der eine Kappung bei 0,5% der Ausschüttungssumme verfügt.

Die aktuelle Vorgehensweise führt dazu, dass die Punkte der Ausschüttungsberechtigten unterschiedlich bewertet werden. Dies könnte ohne ausdrückliche Regelung im Verteilungsplan Anlass für eine Beschwerde geben.

Die Ausschüttung von A wird bei 80% seiner gemeldeten Punkte gekappt. Damit erhält er nur 80% des Punktwertes, der ihm eigentlich zusteht. Die Ausschüttung von B wird nicht gekappt. B erhält 100% des Punktwertes für seine Punkte.

Die gemeinsame Versammlung der Berufsgruppen I und II empfiehlt eine Klarstellung, dass eine Kappung zu einer Verringerung der Punktwertigkeit führt.

Beschlussvorlage Antrag 11 / Teil f):**Änderung der nachfolgend aufgeführten Paragraphen des Verteilungsplans ab sofort:****§ 26 Abschnitt 8.3 (Buch Urheber):**

Für jede Abbildung eines eigenen Werkes der Werkkategorie Kunst oder Bild in einem meldefähigen Buch erhält der berechtigte einen Punkt. Die Punkte werden durch die Faktoren „Werkart“, „Buchtyp“ und „Schrankennutzung“ modifiziert. Erreicht der Berechtigte den Höchstbetrag, modifiziert dies ebenfalls seinen Punktwert.

§ 28 Abschnitt 8.3 (Periodika Urheber):

[...]

Erreicht der Berechtigte den Höchstbetrag, modifiziert dies seinen Punktwert.

§ 30 Abschnitt 8.3 (Webseiten):

[...]

Erreicht der Berechtigte den Höchstbetrag, modifiziert dies seinen Punktwert.

§ 31 Abschnitt 8.1 (Weitersendung Kunst/Bild):

[...]

Erreicht der Berechtigte den Höchstbetrag, modifiziert dies seinen Punktwert.

Antrag 12	Neufestlegung der Abzüge für Kultur- und Sozialwerk <i>TOP 8 der Tagesordnung</i>
Berufsgruppe III	Auf Empfehlung des Verwaltungsrats sollen die Abzugssätze für kulturelle und soziale Zwecke angepasst werden.

Gemäß § 8 Absatz 4 d) der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrats die Abzugssätze für kulturelle und soziale Zwecke. Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 19. April den folgenden Antrag zur Änderung der Abzugssätze beschlossen: Die Abzugssätze für das Sozialwerk in den Sparten „Film Individuell“ sowie „Kollektivrechte Film (TV)“ sollen von jeweils 2 Prozentpunkten auf jeweils einen Prozentpunkt gesenkt werden. Hintergrund ist die geringe Anzahl an Anträgen auf Förderungen an das Sozialwerk der BG III und die hohen Reserven des Sozialwerks BG III.

Beschlussvorlage Antrag 12:

Der Abzugssatz für das Sozialwerk in der Verteilungssparte § 25 (Film Individuell) wird auf **1%** festgelegt.
Der Abzugssatz für das Sozialwerk in der Verteilungssparte § 32 (Kollektivrechte Film (TV)) wird ebenfalls auf **1%** festgelegt.

Antrag 13	Bestätigung der Kooptation von Frau Beate Behrens als Verwaltungsrätin BG I <i>TOP 9 der Tagesordnung</i>
Berufsgruppe I	

Im Sommer 2022 wählte die Mitgliederversammlung der VG Bild-Kunst gem. § 8 Abs. 5 b) der Satzung auf Vorschlag der Berufsgruppenversammlungen die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats und zwar gem. § 10 Abs. 2 Satz 1 der Satzung für eine Amtszeit von drei Jahren.

Als Vertreter der Verleger (Berufsgruppe I) war damals Herr Michael Wienand (Wienand Verlag) als ordentliches Verwaltungsratsmitglied gewählt worden. Herr Wienand kündigte jedoch im Herbst 2022 die Niederlegung dieses Ehrenamtes an. Daraufhin kooptierte der Verwaltungsrat gem. § 10 Abs. 2 der Satzung im gegenseitigen Einvernehmen und nach Beratung mit dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels in seiner Sitzung vom 26. Januar 2023 seine Kollegin, Frau Beate Behrens, als Nachfolgerin.

Frau Beate Behrens ist seit dem Jahr 2000 Verlagsleiterin beim Dietrich Reimer Verlag aus Berlin. Nähere Informationen finden sich unter <http://www.reimer-mann-verlag.de/reimer/service/kontakt.php> sowie unter https://de.wikipedia.org/wiki/Dietrich_Reimer_Verlag.

Beschlussvorlage Antrag 13:

Die Mitgliederversammlung bestätigt die Ergänzungswahl von Frau Beate Behrens (Dietrich Reimer Verlag) als ordentliches Mitglied des Verwaltungsrats (Berufsgruppe I).
--

Antrag 14	Bestätigung der Kooptation von Frau Dr. Bettina Preiß als Verwaltungsrätin BG II <i>TOP 9 der Tagesordnung</i>
Berufsgruppe II	

Im Sommer 2022 wählte die Mitgliederversammlung der VG Bild-Kunst gem. § 8 Abs. 5 b) der Satzung auf Vorschlag der Berufsgruppenversammlungen die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats und zwar gem. § 10 Abs. 2 Satz 1 der Satzung für eine Amtszeit von drei Jahren.

Als Vertreter der Verleger (Berufsgruppe II) war damals Herr Thomas Zuhr (Hirmer Verlag) als ordentliches Verwaltungsratsmitglied gewählt worden. Herr Zuhr trat jedoch im Herbst 2022 von seinem Amt zurück.

Daraufhin kooptierte der Verwaltungsrat gem. § 10 Abs. 2 der Satzung nach Beratung mit dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels in seiner Sitzung vom 26. Januar 2023 seine Kollegin, Frau Dr. Bettina Preiß, als Nachfolgerin.

Frau Dr. Bettina Preiß ist Gesellschafterin der Verlagsgruppe arts + science, Weimar. Frau Dr. Preiß war bereits früher als Verwaltungsrätin in der VG Bild-Kunst tätig, zuletzt in der Wahlperiode von 2013 bis 2016. Nähere Informationen finden sich unter <https://asw-verlage.de/service/arts+science-weimar/>.

Beschlussvorlage Antrag 14:

Die Mitgliederversammlung bestätigt die Ergänzungswahl von Frau Dr. Bettina Preiß (Verlagsgruppe arts + science, Weimar) als ordentliches Mitglied des Verwaltungsrats (Berufsgruppe II).

Antrag 15	Bestätigung der Kooptation von Frau Carola Raum als Vergabebeirätin BG III der Stiftung Kulturwerk <i>TOP 9 der Tagesordnung</i>
Berufsgruppe III	

Im Sommer 2022 empfahl die Mitgliederversammlung der VG Bild-Kunst gem. § 8 Abs. 5 d) der Satzung auf Vorschlag der Berufsgruppenversammlungen den Stiftungen nach entsprechenden Wahlen die Besetzung der Positionen in den verschiedenen Vergabebeiräten.

Als ein Mitglied des Vergabebeirats BG III (Kulturwerk) war Herr Matthias Kammermeier gewählt worden. Er vertrat die Gewerke Szenen- und Kostümbild. Kurze Zeit später musste er jedoch aufgrund verstärkten beruflichen Engagements sein Amt niederlegen.

Daraufhin kooptierte der Verwaltungsrat gem. § 10 Abs. 2 der Satzung im schriftlichen Verfahren seine Kollegin, Frau Carola Raum, als Nachfolgerin. Diese wurde sodann von der Stiftung Kulturwerk in ihr Amt eingesetzt.

Frau Carola Raum war bereits in vergangenen Wahlperioden erfolgreich im Vergabebeirat BG III des Kulturwerks tätig gewesen. Sie ist Kostümbildnerin und Ehrenmitglied im VSK, dem Verband der Berufsgruppen Szenenbild und Kostümbild.

Beschlussvorlage Antrag 15:

Die Mitgliederversammlung bestätigt die Ergänzungsempfehlung des Verwaltungsrats, Frau Carola Raum als Mitglied des Vergabebeirats BG III der Stiftung Kulturwerk einzusetzen.

Anträge 16	Wahl von Claus Morgenstern als stellvertretendes Mitglied des Verwaltungsrats BG II auf Vorschlag der Berufsgruppenversammlung BG II am 20. April 2023 <i>TOP 9 der Tagesordnung</i>
Berufsgruppe II	

Im April 2022 gaben die Berufsgruppenversammlungen ihre Empfehlungen für die Besetzung der Gremienwahlen der VG Bild-Kunst ab. Die Wahlen fanden in der Mitgliederversammlung im Sommer 2022 statt.

Es trat nun zum ersten Mal der Fall ein, dass ein Kandidat für ein Gremienamt nach der Nominierung, aber vor der Mitgliederversammlung seine Kandidatur zurückzog. Im konkreten Fall geht es um die Position eines stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieds der Berufsgruppe II.

Mangels Nominierung konnte diese Position von der Mitgliederversammlung 2022 nicht besetzt werden. Ebenfalls schied eine Ergänzungswahl durch den Verwaltungsrat aus, da der vorliegende Fall in der Satzung nicht geregelt war. Im Ergebnis blieb die Position unbesetzt.

(Die Lücke soll nun geschlossen werden – vgl. Antrag 5 der aktuellen Tagesordnung.)

Die Versammlung der Berufsgruppe II empfiehlt der Mitgliederversammlung nun, die vakante Position eines stellvertretenden Verwaltungsrats mit Herrn Claus Morgenstern zu besetzen.

Herr Morgenstern ist Werbefotograf (www.clausmorgenstern.com) sowie Mitglied im BFF (Berufsverband Freie Fotografen und Filmgestalter), wo er bereits ehrenamtlich engagiert war.

Beschlussvorlage Antrag 16:

Die Mitgliederversammlung wählt Herrn Claus Morgenstern für die laufende Wahlperiode als stellvertretendes Mitglied der Berufsgruppe II in den Verwaltungsrat.